

Versorgungsregionen im Kreis Mettmann

Die Zuweisung an eine Suchtberatungsstelle erfolgt entsprechend den Versorgungsregionen:

Versorgungsregion I:	Ratingen Suchtberatungsstelle der Diakonie im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann gGmbH
Versorgungsregion II:	Velbert, Heiligenhaus Suchtberatungsstelle Velbert des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Niederberg e. V. Wülfrath Suchtberatungsstelle des Caritasverbandes für den Kreis Mettmann e. V.
Versorgungsregion III:	Erkrath, Haan Suchtberatungsstelle Erkrath der Diakonie im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann gGmbH Mettmann Suchtberatungsstelle des Caritasverbandes für den Kreis Mettmann e. V.
Versorgungsregion IV:	Hilden Suchtberatungsstelle der Sozialpädagogischen Einrichtung Mühle e. V. Monheim am Rhein, Langenfeld Suchtberatungsstelle der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Mettmann e. V.

Muster

Vereinbarung über die Durchführung der Suchtberatung für Erwerbsfähige gemäß § 17 Abs. 2 SGB II

Präambel

Ziel dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung einer kreiseinheitlichen Praxis der Suchtberatung mit dem Ziel der Beseitigung von Vermittlungshemmnissen für Erwerbsfähige im Sinne des SGB II.

Suchtprobleme stellen bei eingetretener Arbeitslosigkeit ein erhebliches Vermittlungsproblem dar. Es gilt daher, die im ambulanten Suchthilfesystem vorhandene fachliche Kompetenz bei der Entwicklung der neuen arbeitsmarktpolitischen Instrumente mit einzubeziehen und für die Integration Arbeitsloser und von Arbeitslosigkeit Bedrohter nutzbar zu machen. Das ambulante Suchthilfesystem hat eine wichtige und oft unverzichtbare Funktion bei der Überwindung der Suchtprobleme. Es kann dazu beitragen, Arbeitslosigkeit und damit alle negativen Folgewirkungen für die Betroffenen wie für die sozialen Sicherungssysteme zu vermeiden.

Nach § 17 Abs.1, Satz 1 SGB II sollen die Träger der Leistungen keine eigenen Dienste neu schaffen, sondern auf geeignete Angebote Dritter zurückgreifen. Gemeinsam mit den im Kreis Mettmann ansässigen, im Rahmen der Kooperationsvereinbarungen Sozialpsychiatrie bewährten Trägern der Suchthilfe wird daher zusätzlich eine effiziente bedarfsgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung gestaltet. Sie soll den erwerbsfähigen Hilfesuchenden eine Unterstützung bei der Überwindung ihrer Schwierigkeiten bieten und eine eigenverantwortliche Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen. Im Hinblick auf eine (Wieder-) Eingliederung in das Erwerbsleben unterstützt die Suchthilfe durch geeignete Maßnahmen die Beseitigung von Vermittlungshemmnissen.

Grundsätzlich ist die Versorgung suchtkranker Menschen im Kreis Mettmann durch die Kooperationsvereinbarungen Sozialpsychiatrie geregelt. Die in den Kooperationsvereinbarungen in der derzeit gültigen Fassung aufgeführten Leistungen beinhalten grundsätzlich die übergreifende Betreuung suchtkranker Menschen durch das ambulante Suchthilfesystem Kreises Mettmann. Die Beratung und Betreuung suchtkranker Menschen im Rahmen des (Wieder-) Eingliederungsprozesses nach § 16 Abs. 2 SGB II stellt darüber hinaus jedoch ein spezielles Verfahren bei ansonsten nicht durch die üblichen Beratungszugänge erreichter Klientel dar. Um diesen zusätzlichen Bedarf an Suchthilfe im Kreis Mettmann umfassend sicher zu stellen, wird die nachfolgende ergänzende Vereinbarung

zwischen dem

Kreis Mettmann
- vertreten durch den Landrat -
Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann

- fortan „Kreis“ genannt -

und dem/der

„„„„

„„„„

„„„„

- fortan „Anbieter“ genannt -

geschlossen:

§ 1 - Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist das Verfahren zur Abwicklung und zur Vergütung der Betreuung und Beratung suchtkranker Erwerbsfähiger im Sinne des SGB II.

§ 2 - Anspruchsberechtigter Personenkreis

(1) Der Einstieg in das ambulante Suchthilfesystem nach dieser Vereinbarung setzt eine gesonderte Beauftragung durch die ARGE ME-aktiv im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung voraus.

Die Angebote des ambulanten Suchthilfesystems können als flankierende Dienstleistung gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 SGB II gewährt werden

- a. zur Eingliederung in den Arbeitsprozess an suchtkranke Menschen, die Leistungen des SGB II erhalten (ALG II)
- b. sowie an andere suchtkranke Menschen zur Vermeidung einer Hilfebedürftigkeit (§ 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 SGB II) insbesondere an
 - Empfänger von Leistungen des SGB III (ALG I)
 - Erwerbstätige, die zum Erhalt ihrer Erwerbsfähigkeit Hilfen zur Bewältigung ihrer Suchtprobleme benötigen (präventive Eingliederungshilfe).

(2) Anspruchsberechtigt sind die unter Absatz 1 aufgeführten Personen nur dann, wenn sie mit der ARGE ME-aktiv eine entsprechende Eingliederungsvereinbarung nach § 15 Abs.1, Satz 1 SGB II abgeschlossen haben. Die Eingliederungsvereinbarung begründet gleichzeitig die Hilfebedürftigkeit der unter Absatz 1b aufgeführten Personen.

§ 3 - Grundlagen für die Beratungs- und Betreuungstätigkeit

Der Anbieter verpflichtet sich, bei der Suchtberatung die gesetzlichen Grundlagen des SGB II nebst den ggf. ergänzend anzuwendenden Bestimmungen des SGB I und des SGB X - in der jeweils geltenden Fassung - zu beachten.

Grundlage der Leistungserbringung sind im übrigen die Inhalte der bestehenden allgemeinen Kooperationsvereinbarung sowie die darin beschriebenen Leistungen der ambulanten Suchthilfe, soweit durch diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 - Anforderungen an die Einrichtungen des ambulanten Suchthilfesystems

Der Anbieter stellt die erforderliche psychosoziale Beratung und Betreuung durch geeignetes Fachpersonal sicher. Als Fachpersonal im vorgenannten Sinne gelten Sozialarbeiter/innen, Sozialpädagogen/innen und sonstige Mitarbeiter/innen mit vergleichbaren Qualifikationen. Außerdem werden vorausgesetzt:

- umfassende Kenntnisse über Abhängigkeitserkrankungen, ihre medizinischen und sozialen Aspekte sowie über rechtliche Rahmenbedingungen und Hilfeansätze in der Arbeit mit suchtkranken Menschen
- suchtberaterische oder suchttherapeutische Qualifikation
- Berufserfahrung in dem Bereich Suchthilfe
- Hohe kommunikative Kompetenz und ausgeprägte Konfliktfähigkeit im Umgang mit Klienten/innen und dem sozialen Umfeld
- Bereitschaft zu fachlichem Austausch.

Im Übrigen sichert der Anbieter regelmäßige kollegiale Fach- und Fallbesprechungen, die regelmäßige Teilnahme an Supervisionen, die Teilnahme an regionalen Arbeitskreisen sowie fortwährende, fachliche Kooperation mit dem Kreis und der ARGE ME-aktiv zu.

Der Anbieter stellt für die Wahrnehmung der Aufgabe, analog des sich entwickelnden Bedarfes, zusätzliche Personalressourcen bereit.

§ 5 - Zusammenarbeit mit der ARGE ME-aktiv

(1) Die Suchtberatung i.S.d. § 16 Abs.2, Nr. 4 SGB II erfolgt im Rahmen der durch das Fallmanagement der ARGE ME-aktiv mit den Leistungsberechtigten geschlossenen Eingliederungsvereinbarungen gemäß § 15 Abs. 1, Satz 1 SGB II.

Personen, bei denen eine Suchterkrankung festgestellt und darüber hinaus prognostiziert wurde, dass dieses Vermittlungshindernis durch eine systematisch geordnete Suchtberatung/-therapie behoben werden kann, werden von der ARGE ME-aktiv zur Durchführung des gesondert beschriebenen speziellen Beratungsverfahrens nach § 6 an das ambulante Suchthilfesystem verwiesen.

(2) Zwischen der Suchthilfe und dem Fallmanager der ARGE ME-aktiv erfolgt eine enge Zusammenarbeit im Interesse der Klienten. Näheres über das Verfahren und die Grundsätze der Zusammenarbeit werden von der ARGE ME-aktiv und dem Kreis Mettmann im Benehmen mit den Trägern der ambulanten Suchthilfe in einer gesonderten Verfahrensbeschreibung festgelegt.

§ 6 - Umfang der Beratungstätigkeit

Modul 1: Basisverfahren

- Ziel : Psychosoziale Beratung - Veränderungsmotivation – Durchführung von Maßnahmen zur Festigung und Wiederherstellung der beruflichen Leistungsfähigkeit bis hin zu Entgiftung und Entwöhnung zur Behebung des Vermittlungshindernisses
- Zielgruppe : Abhängige mit grundlegender Krankheitseinsicht und geringerem Motivationsaufwand
- Aufwand : Als Dauer der Maßnahmen werden pauschal 10 Beratungsstunden innerhalb eines Zeitrahmens von etwa 3 Monaten angesetzt.

Modul 2: Aufstockungsverfahren

- Ziel : Psychosoziale Beratung - Veränderungsmotivation - Durchführung von Maßnahmen zur Festigung und Wiederherstellung der beruflichen Leistungsfähigkeit bis hin zu Entgiftung und Entwöhnung zur Behebung des Vermittlungshindernisses
- Zielgruppe : Abhängige ohne oder mit geringer Krankheitseinsicht und erschwertem Motivationszugang
- Aufwand : Als Dauer der Maßnahmen werden pauschal weitere 10 Beratungsstunden innerhalb eines Gesamtzeitrahmens von etwa 6 Monaten angesetzt.

Modul 3: Kontrolle

- Ziel : Überprüfung der Wirksamkeit des Verfahrens nach Festigung und Wiederherstellung der beruflichen Leistungsfähigkeit entsprechend den Modulen 1 und 2 und ergänzende Umsetzungsberatung
- Aufwand : Es werden für die Module 1 und 2 pauschal zwei Beratungsstunden angesetzt.

Die jeweils angesetzten Zeitaufwände dienen einer vereinfachten Pauschalierung und können bzw. müssen je nach Bedarf des Einzelfalles sowohl über- als auch unterschritten werden, ohne dass sich dies auf die Abrechnung auswirkt. Sie beinhalten auch die mit dem Verfahren verbundene Dokumentation und Kommunikation zwischen dem Anbieter, der ARGE ME-aktiv und dem Kreis.

Entsprechend der weitergehenden Verfahrensbeschreibung ist bei noch nicht erreichtem, aber erfolgversprechendem Beratungsverlauf eine Aufstockung des Moduls 1 auf Modul 2 möglich. Umgekehrt kommt bei negativem Verlauf in beiden Modulen ein Abbruch des Verfahrens in Frage. Sind bis dahin mehr als 50 % der pauschal kalkulierten Beratungsstunden erbracht, so ist ein Anspruch auf volle Vergütung gegeben. Ansonsten erfolgt die Abrechnung auf der Basis der Entgelte des niedrigeren Moduls.

Das Modul 3 kommt in der Regel nur nach erfolgreicher Ausräumung des Vermittlungshindernisses zur Anwendung und soll - unabhängig von anderweitigen Nachsorgemaßnahmen - die Schlussabwicklung des Verfahrens gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 SGB II abdecken. Wird im Rahmen der Eingangsberatung festgestellt, dass der Kunde für das gezielte Verfahren nach § 16 Abs. 2 Nr. 4 SGB II nicht geeignet ist, erfolgt eine Rückmeldung an die ARGE ME-aktiv und Abrechnung nach Modul 3.

§ 7 - Finanzierung

(1) Für die Erbringung der Leistungen der in § 6 beschriebenen Module zahlt der Kreis folgende pauschale Entgelte:

Modul 1:	€	402,30 pro Klient/in
Modul 2:	€	402,30 pro Klient/in
Modul 3:	€	80,46 pro Klient/in.

Hierbei werden die jeweils gültigen Sätze der bestehenden Kooperationsvereinbarungen zu Grunde gelegt.

(2) Die Abrechnung der Einzelfälle erfolgt auf der Grundlage der fristgemäß und vollständig vorgelegten Abschlussmeldungen bzw. Berichte gemäß ergänzender Verfahrensbeschreibung. Die Zahlung erfolgt quartalsweise jeweils zum 15. April, 15. Juli, 15. Oktober und 15. Januar.

(3) Eine Anpassung der Entgelte (Erhöhung oder Ermäßigung) ist möglich, wenn sich der von dem Statistischen Bundesamt jeweils festgestellte Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland um mehr als 10 Punkte ändert. Die Kooperationspartner (Kreis und Anbieter) verpflichten sich, in diesem Fall im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung eine angemessene Änderung der in Abs. 1 festgelegten Pauschalbeträge vorzunehmen.

Maßgebend für die Entwicklung des Preisindex sind die bestehenden Kooperationsvereinbarungen.

(4) Der Anbieter ist auf Verlangen des Kreises verpflichtet, über die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen Auskunft zu geben und eine Einsichtnahme des Kreises in die zugehörigen Verwaltungs- und Geschäftsvorgänge zu gestatten (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB II).

§ 8 - Qualitätssicherung

(1) Die Qualitätssicherung erfolgt über die im Rahmen der Kooperationsvereinbarungen Sozialpsychiatrie eingerichteten Qualitätssicherungs- und Steuerungsgruppe. Der Anbieter verpflichtet sich, die notwendigen Daten in einem vom Kreis vorgegebenen Verfahren zu ermitteln.

(2) Als Anbieter kommen nur Leistungserbringer in Betracht, die in dem ambulanten Suchthilfesystem im Kreis Mettmann eingebunden und Mitglieder im gemeindepsychiatrischen Verbund sind.

§ 9 - Datenschutz

Der Kreis und die Anbieter verpflichten sich, die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dieser Vereinbarung sicher zu stellen.

§ 10 - Haftung

Für Schäden, die bei der Durchführung der von dem Anbieter wahrgenommenen Aufgaben entstehen, haftet dieser.

§ 11 - Inkrafttreten und Kündigung

(1) Die Vereinbarung tritt zum in Kraft und gilt bis zum 31.12.2009.

(2) Nach Ablauf dieser Vereinbarung wird auf der Grundlage einer Auswertung des Zeitraumes vom bis zum eine Vertragsverlängerung beiderseits angestrebt.

(3) Die Vereinbarung kann aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Parteien die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

(4) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken sind in angemessener Frist Verhandlungen über eine gegebenenfalls notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.

§ 12 - Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages (der Vereinbarung) unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksam oder nicht durchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem Zweck der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung entspricht. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

§ 13 - Schriftformerfordernis

Änderungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Unabhängig hiervon sind Modifizierungen des Ablaufschemas nach § 5 Abs. 2 dieser Vereinbarung.